



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Flug- und Modellsportverein  
Dieburg 1970 e.V.  
Herrn 1. Vorsitzenden  
Torsten Trojan  
Konrad-Adenauer-Straße 41

64807 Dieburg

DIENSTGEBÄUDE

- Luisenplatz 2  
 Rheinstraße 62  
 Rheinstraße 94 - 96 A  
 Wilhelminenstr. 1 - 3

Fristenbriefkasten Luisenplatz 2

Telefax  
(0 61 51) 12 - 38 51  
(0 61 51) 12 - 63 47 allgemein  
(0 61 51) 12 - 60 05 (0 - 24 Uhr)

Aktenzeichen (bitte stets angeben)

V 33.3 - 66m 08/05  
- Dieburg -

Bearbeiter/in

Herr Strubel

Zi.-Nr.

2306A

(0 61 51) 12 - 0

Durchwahl:

12 - 89 21

Datum

2. März 2000

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Neufassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 d der Anordnung über die Zuständigkeiten nach § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (Zuständigkeitsanordnung) vom 23.02.1990 (GVBl. I S. 77) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.1998 (GVBl. I S. 195) - wird dem

**Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V.**

entsprechend den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Bundesministers für Verkehr vom 10.05.1978 - L 17/L 14/60.89.06/88 V a 77 II (B) - (NfL I 177/78) die am 27.11.1995 erteilte Erlaubnis, auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Nr. 15, unter Einhaltung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 20 kg zu betreiben, bis zum 15.02.2005 verlängert.

Die in der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27.11.1995 enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) gelten unverändert weiter.

Die vorliegende Erlaubnis schließt die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft ein (§§ 5 Abs. 1; 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Hess. Naturschutzgesetz).

Anrufe bitte Mo - Do zw. 8.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr, Fr von 8.30 - 12.00 Uhr. Sprechtag von Di - Do zw. 9.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Die Dienstgebäude Luisenplatz 2, Rheinstraße 62, Rheinstraße 94 - 96 A und Wilhelminenstraße 1 - 3 sind vom Hauptbahnhof aus mit den Buslinien D und F in ca. 5 Minuten zu erreichen.

II.

Kostenentscheidung

Gemäß §§ 2 und 3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI/16 des Gebührenverzeichnisses wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**50,-- DM**

festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides mittels beigefügtem Überweisungsträger auf das Konto des Finanzamtes Darmstadt - Staatskasse - einzuzahlen.

Begründung

Der Flug- und Modellsportverein Dieburg beantragte mit Schreiben vom 20.10.1999 die Verlängerung der Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle in der Gemarkung Dieburg. Mit Schreiben vom 18.11.1999 wurden die erforderlichen Träger öffentlicher Belange angehört.

Vom Kreisausschuß des Kreises Darmstadt-Dieburg, dem Magistrat der Stadt Dieburg und meiner Abteilung Naturschutz wurden keinerlei Bedenken gegen die Verlängerung der Erlaubnis auf weitere 5 Jahre geltend gemacht.

Daher konnte dem Antrag entsprochen werden.

Die Zulässigkeit der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen folgt aus § 16 Abs. 6 Satz 3 LuftVO i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG, die der naturschutzrechtlichen aus § 6 Abs. 3 HENatG.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 20 d der Zuständigkeitsanordnung sowie § 7 Abs. 1 HENatG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich (Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Wilhelminenstraße 1-3) zu erheben.

Im Auftrag

Strubel

